



Satzung des Vereins „WebUni Deutschland“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**WebUni Deutschland**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Studium und Lehre an Hochschulen, insbesondere des wissenschaftlichen und sonstigen Austausches zwischen Studierenden, Dozenten und allgemein Interessierten. Der Verein fördert die allgemeine politische und bürgerliche Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung beim Aufbau, der Pflege sowie des Betriebs von Kommunikationsplattformen via Internet mittels Internetportalen unter der Domain webuni.de verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51ff.AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (Ordentliches Mitglied/Fördermitglied) muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Streichung
 - d. Tod des Mitglieds
 - e. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

zu a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regreß.

zu b) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung

von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

zu c) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für einen Beitragszeitraum länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung, Fristen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorstands, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl des Vorstands (sofern notwendig), Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
 5. Später eingehende und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Anträge

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, können mehr als eine Stimme haben, sofern dies explizit vom Vorstand bei der Aufnahme zugewilligt wurde. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung darf nur persönlich ausgeübt werden.
3. Fördermitglieder sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen.

5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Geheime Abstimmungen werden auf mündlichen Antrag eines Mitglieds durchgeführt.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein Vorsitzender
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. ein Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einer Stimmenmehrheit 3:1 oder einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich (auch per E-Mail) abstimmt.
5. Der Vorstand berät und beschließt einen vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor der Jahresmitgliederversammlung Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer

haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Magdeburg übertragen, die dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung vom 01.08.2004 beschlossen und auf den Vereinsversammlungen vom 19.03.2006, 12.01.2007 und 22.04.2007 geändert.

Aktueller Stand der Satzung ist die Fassung vom 22.04.2007.